

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.03.1994

Geschäftszahl

93/10/0012

Rechtssatz

Die Verursachung von Lärm außerhalb eines Naturschutzgebietes kann einen "Eingriff" iSd § 7 Abs 2 NÖ NatSchG 1977 darstellen, wenn dadurch Beeinträchtigungen am Pflanzenkleid oder Tierleben des Naturschutzgebietes eintreten können.